

ISS Tacke Trampenau GbR

Dipl. Ing. Lea Trampenau

Nonnenstieg 32

37075 Göttingen

(0551) 49216381

(0170) 7532319

trampenau@iss-tt.de

Rechtliche Grundlagen Kugelschuss auf der Weide – zur Betäubung und Tötung von Rindern aus extensiven Haltungsverfahren



Einführung

Für viele landwirtschaftliche Betriebe ist der Tierschutz die grundlegende Basis für die Entscheidung, den Kugelschuss auf der Weide zur Betäubung und Tötung von Rindern anzuwenden. Zu den vorbereitenden Maßnahmen zur Schlachtung gehört das Separieren der Tiere von der Herde, das Einfangen, Verladen, der Transport zum Schlachtbetrieb, die Entladung und Zuführung zur Betäubungsbox. Während dieser Prozedur sind die Tiere häufig großem physischen und psychischem Stress ausgesetzt. Die neue Umgebung, fremde Geräusche, Gerüche und Artgenossen können als weitere Stressoren auf die Tiere einwirken. Neben dem Tierschutz spielen jedoch auch der Arbeitsschutz und die Fleischqualität eine entscheidende Rolle.

Der Kugelschuss auf der Weide hat gegenüber den herkömmlichen Verfahren den entscheidenden Vorteil, dass die Tiere ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen dort sterben, wo sie gelebt haben. Dies entspricht den Tierschutzgrundsätzen. So sind nach § 3 Allgemeine Grundsätze Absatz 1 der Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) die „Tiere [...] so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden“. Dieser Grundsatz ist – bei optimaler Durchführung - in besonderer Weise erfüllt.

Rechtliche Grundlagen

Der Kugelschuss auf der Weide zur Betäubung und Tötung von Rindern aus ganzjähriger Freilandhaltung ist nach der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 (1) zulässig. Die Zulässigkeit findet sich wieder in der TierSchIV vom 03. März 1997 (2), dabei ist der „Kugelschuss so auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird“ (Teil II: Besondere Maßgaben 2.1).

Am 01. Januar 2006 trat das neue EU-Hygienepaket (3) in Kraft, mit einer Übergangsfrist zum 31. Dezember 2009. Waren die Schlachtbetriebe vorher nur „registriert“, müssen nun alle Schlachtbetriebe über eine EU-Zulassung verfügen (Ausnahme: Hausschlachtung). Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe, die eine eigene Schlachtstätte gewerblich betreiben. Der Kugelschuss auf der Weide bewegte sich seither in einer Grauzone: es handelt sich um die Betäubung und Tötung im landwirtschaftlichen Betrieb, also eben nicht um die Betäubung und Tötung in einer Schlachtstätte, dennoch muss das Tier zur Ausweidung, Enthäutung und Zerlegung in eine EU-zugelassene Schlachtstätte verbracht werden, die den Bestimmungen der EU-Hygieneverordnung 853/2004/EG unterliegt.

Dabei ist zu beachten, dass das EU-Hygienerecht die einwandfreie Beschaffenheit des Fleisches aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes regelt, die tierschutzrechtlichen Vorschriften hingegen, in welchen Fällen welche Betäubungs- und Tötungsverfahren angemessen erscheinen.

Widersprüchliche Verordnungen

Die VO 853/2004/EG tritt nun mit der TierSchIV, die das Verfahren Kugelschuss ausdrücklich zulässt, mit folgendem Satz in Widerspruch: „In die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“ (4).

Obwohl sich das gesamte Kapitel IV des Anhangs III Abschnitt I der Verordnung 853/2004/EG an Lebensmittelunternehmer richtet, die Schlachthöfe betreiben (also gerade nicht die Pflichten von Lebensmittelunternehmern regelt, die Betäubung und Tötung außerhalb von Schlachthöfen durchführen), und obwohl allgemein bekannt ist, dass mit dem Satz „in die Schlachthanlage dürfen nur lebende Schlachttiere verbracht werden“ gemeint ist, dass keine während des Transportes verendeten Tiere in die Lebensmittelkette gelangen dürfen, wird vielen landwirtschaftlichen Betrieben unter Berufung auf diesen Passus die Genehmigung für den Kugelschuss auf der Weide versagt.

Und das, obwohl in Art. 1 Abs. 6 der VO 853/2004/EG der Verordnungsgeber ausdrücklich darauf hin weist, dass die tierschutzrechtlichen Vorgaben der EU durch diese Verordnung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden sollen (5).

Deutschland hat die beschriebene Problematik erkannt und bereits im Jahr 2008 bei der EU-Kommission einen Änderungsentwurf der nationalen Durchführungsverordnung (TierLMHV) (6) eingereicht.

Aktuelle Änderung der Tier-LMHV (tierische Lebensmittelhygieneverordnung) vom 25. November 2011

Im Originaltext der TierLMHV heißt es:

Der § 12 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

→ In der Überschrift wird das Wort „Notschlachtungen“ durch das Wort „Schlachtungen“ ersetzt.

→ Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Haltungsbetrieb geschlachtet oder zur Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr getötet werden, wenn die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden. Fleisch von nach Satz 1 geschlachteten oder getöteten Tieren darf abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verwendet werden. Nach Satz 1 geschlachtete oder getötete Tiere dürfen abweichend von Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in einen Schlachthof verbracht werden. Die Beförderung der geschlachteten oder getöteten Tiere in den Schlachthof darf abweichend von Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht länger als eine Stunde dauern.“

Die EU-Tierschutzschlachtverordnung (EG) 1099/2009 (7), die 2010 in Kraft getreten ist und ab dem 01.01.2013 verbindlich gilt (jedoch auch jetzt schon angewendet werden kann), lässt den Schuss mit einer Feuerwaffe ausdrücklich als Betäubungsverfahren zu, ohne Beschränkung auf Wild oder andere Tierarten und ohne Beschränkung auf die ganzjährige Freilandhaltung. Zudem ist die Betäubung in Artikel 2 (f) wie folgt definiert: „Betäubung [ist] jedes bewusst eingesetzte Verfahren, dass ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt.“ Nach aktueller (03.01.2012) juristischer Prüfung durch die Deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutz e.V. (DjGT e.V.) kann dies durch die Mitgliedstaaten nicht eingeschränkt werden.

Nach Artikel 26 Kap. VII der 1099/2009 können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1099/2009 geltende nationale Vorschriften der Mitgliedsstaaten beibehalten werden, mit denen ein umfassender Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sicher gestellt werden soll. Nach Aussagen des BMELV (12.01.2012) wird daher derzeit geprüft, welche Regelungen der geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung im Vergleich zu den jeweiligen gemeinschaftlichen Anforderungen einen umfassenderen Tierschutz sicherstellen.

Erfahrungswerte aus der Praxis

Das Verfahren sollte in Absprache mit der zuständigen Veterinärbehörde, dem Metzger und dem Schützen nach optimierten und festgelegten Kriterien durchgeführt werden. Je geringer die Distanz zwischen dem Schützen und dem zu schießenden Tier, desto besser. Nach den Vorgaben der TierSchIV ist der Schuss auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben (8). Die gebräuchliche Einschussstelle ist die ARS-Region (aborale Stirnhöhle), 2 cm über dem Kreuzungspunkt zwischen Augen und Hörnern. Da der Schuss jedoch nicht sicher tötet, sind gemäß der TierSchIV 60 Sekunden zwischen Betäubung und Entblutung einzuhalten. Eine Ausnahme davon ist nach §14 (1) der TierSchIV nur dann möglich, wenn die Tiere unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Bei der Schussabgabe spielt es keine Rolle, dass sich das Tier in der Herde befindet, sofern ein Kugelfang sichergestellt ist und keine Verletzungsgefahr für die Herdenmitglieder besteht. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass die Herdenmitglieder auf den Vorgang des Schießens gering bis gar nicht reagieren, insbesondere dann nicht, wenn das zu betäubende Tier bereits vor Schussabgabe liegt.

Nach der Schussabgabe erfolgt die unverzügliche Prüfung der Vitalzeichen (sofortiges Zusammenbrechen, keine oder nur unregelmäßige Atmung, keine Aufstehversuche, keine Lid- und Cornealreflexe) zur Kontrolle des Zustandes der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit (9).

Die Anwendung des Verfahrens muss nicht zwingend bedeuten, dass jeder Landwirt im Besitz einer Waffe ist, sondern auch ein Jäger kann die Aufgabe übernehmen.

Die Landwirte stehen ihren Tieren gegenüber in der Fürsorgepflicht. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist es nicht erstrebenswert, dass Rinder verwildern. Dennoch gibt es Naturschutzprojekte, die genau das umsetzen, Tiere in natürlichem Umfeld mit wenig Kontakt zum Menschen zur Landschaftspflege zu halten. Auch diese Konzepte müssen Berücksichtigung finden.

Es gibt Schulungen, zum Beispiel im Low Stress Stockmanship (LSS) die der Verwilderung entgegen wirken. Dennoch lassen sich auch die handzähmsten Tiere nicht problemlos von der Herde trennen und zum Schlachtbetrieb verbringen.

Wir sehen das Verfahren Kugelschuss auf der Weide als die 'konsequente Folge artgerechter Nutztierhaltung' und setzen uns auf bildungsorientierter, ethischer, politischer, forschungsorientierter, technischer und praktischer Ebene dafür ein.

Quellen

(1): Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, Anhang C ‚zulässige Verfahren zum Töten‘, Anhang C III ‚Besondere Anforderungen für das Töten‘ - Pistolen- oder Gewehrschuss: „[...] Dieses Verfahren, das für das Töten verschiedener Arten und insbesondere von großem Zuchtwild und von Hirschen angewandt wird, muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden [...].“

(2): Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) vom 03. März 1997 (BGBl I S 405) ist in der Anlage 3 (zu § 13 Abs. 6) zu Betäubungs- und Tötungsverfahren der Kugelschuss gelistet, "zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, zur Betäubung oder Tötung von Rindern und Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden."

(3): Verordnung (EG) 178/2002 über allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (sogenannte Basisverordnung), Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Verordnung (EG) 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und Verordnung über mikrobielle Kriterien.

(4): Anhang III Kapitel IV 2.b der VO 853/2004/EG.

(5): Art. 1 Abs. 6 VO 853/2004/EG [...] diese Verordnung gilt unbeschadet [...] der Anforderungen an den Tierschutz.

(6): Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) 2007.

(7): Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung Anhang I Nr. 3 und Definition Art. 2.

(8): Anlage 3 Teil II Ziff. 2.1 Tierschutzschlachtverordnung: „Der Kugelschuss ist so auf Kopf oder Hals des Tieres abzugeben, und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.“

(9) Immel, Klaus (2009): Kugelschussbetäubung auf der Weide. Vorzüge und Risiken aus Sicht des Tierschutzes. Vortrag Workshop Witzhausen.